

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)

– Drucksache 20/8704 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme wie folgt:

Zu Nummer 1 Buchstaben a bis d – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

Zum Vollzugsaufwand des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) weist die Bundesregierung auf folgende Aspekte hin:

Eine regelmäßige behördliche Überwachung der Anbauvereinigungen ist unverzichtbar für die Gewährleistung des durch das Gesetz u. a. bezweckten Gesundheits- und Jugendschutzes sowie zur Verhinderung organisierter Drogenkriminalität. Der personelle und sachliche Aufwand für die behördliche Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in den Anbauvereinigungen wird nach Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich nur schrittweise anwachsen, da sich die Anbauvereinigungen zunächst gründen und die Voraussetzungen für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG schaffen werden. Nach Schätzung der Bundesregierung ist im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes bundesweit mit einer Zahl von 1 000 Anbauvereinigungen, im zweiten bis fünften Jahr jeweils mit 500 zusätzlichen Anbauvereinigungen zu rechnen. Da die geschätzte Gesamtanzahl von rund 3 000 Anbauvereinigungen voraussichtlich erst nach fünf Jahren erreicht wird, können die Länder die Personal- und Sachmittelkapazitäten der jeweils zuständigen Vollzugsbehörden sukzessive anpassen.

Die Höhe des in der Gesetzesbegründung erläuterten Erfüllungsaufwands für den Vollzug des KCanG durch die Behörden von Ländern und Kommunen wurden auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Verwaltung gemäß den beim Statistischen Bundesamt vorliegenden Daten geschätzt.

Aufgrund der mit dem Gesetz vorgenommenen Entkriminalisierung des Besitzes und des Eigenanbaus zum Eigenkonsum entsteht bei den Ländern durch die verringerte Anzahl zu verfassender Strafanzeigen durch die Polizei- und Ordnungsbehörden ein verringerter Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 8 Millionen Euro. Hinzu kommen Einsparungen bei den Gerichten in Höhe von 225 Millionen Euro durch weniger Strafverfahren wegen konsumnaher Cannabisdelikte. Die eingesparten Mittel können in den Ländern für die behördliche Überwachung der Anbauvereinigungen sowie für die Suchtprävention eingesetzt werden. Zudem können die Landesbehörden ihre

Kosten insbesondere im Rahmen der Erlaubniserteilungsverfahren nach dem KCanG über Gebühren und Auslagen refinanzieren.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass die Frist für das Erlaubniserteilungsverfahren zu kurz bemessen ist. Es gilt die Regelfrist des § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, d. h. nach 3 Monaten kann eine Anbauvereinigung Untätigkeitsklage erheben, falls ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG noch nicht beschieden worden ist.

Maßnahmen zur Suchtprävention werden überwiegend im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge durch Länder und Kommunen finanziert. Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht kann der Bund keine Finanzierung der Suchtpräventionsaktivitäten auf Länder- oder kommunaler Ebene übernehmen. Der Bund bietet bundesweit zentral Präventionsmaßnahmen über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) an. Ein Ausbau dieser Maßnahmen ist in § 8 KCanG vorgesehen. Auch ohne das KCanG müssten angesichts steigender Konsumzahlen die Angebote zur Suchtprävention in den Ländern ausgebaut werden.

Der Bundesrat spricht sich gegen eine alleinige Finanzierung des Ausbaus von Präventionsmaßnahmen über Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Eine alleinige Finanzierung über die gesetzliche Krankenversicherung ist laut der Gesetzesbegründung zu § 8 KCanG nicht vorgesehen. Dort ist lediglich festgehalten, dass eine Finanzierung von Präventionsmaßnahmen, die in den sogenannten Lebenswelten wirken, auch über die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen kann. Präventionsangebote sind zusätzlich durch die für die Daseinsvorsorge zuständigen Länder und Kommunen zu schaffen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Das europäische Gesetzgebungsverfahren zu Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) erzeugt werden, bleibt abzuwarten. Aktuell laufen die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung und auf EU-Ebene zum Entwurf der EU-Kommission. In welcher Form es tatsächlich zu einer Flexibilisierung bei der Zulassung von NGT-Pflanzen gegenüber dem aktuellen Gentechnikrecht kommt, ist noch nicht absehbar.

Für die Kontrolle des Gehalts von Tetrahydrocannabinol (THC) in Cannabispflanzen ist es unerheblich, mit welcher Züchtungsmethode derartige Pflanzen erzeugt wurden. Ein erhöhter THC-Gehalt ist auch ohne den Einsatz von CRISPR/Cas (Clustered Regularly Interspaced Short Palindromic Repeats/Cas-Protein) denkbar. Die Frage der Kontrolle stellt sich damit unabhängig von der eingesetzten Züchtungstechnik. Eine Regelungslücke in Bezug auf potenzielle, mit CRISPR/Cas erzeugte Cannabispflanzen ist damit nicht erkennbar.

Zu Nummer 1 Buchstaben f und g – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung sieht der Gesetzentwurf umfangreiche und umsetzbare Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vor.

Anders als vom Bundesrat befürchtet führt die Regelung des § 7 Absatz 3 KCanG zur Frühintervention gerade nicht dazu, dass die Jugendämter eine neue Pflichtaufgabe bekommen. Diese Regelung fügt sich vielmehr in das bestehende Jugendhilfesystem ein. Dass Jugendämter darauf hinwirken sollen, dass Kinder und Jugendliche etwa Frühinterventionsprogramme wahrnehmen, ist Teil des bereits verankerten Schutzauftrages der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung.

Zu Nummer 1 Buchstabe h – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Aus Sicht der Bundesregierung kann u. a. das Ziel der Verbesserung des Gesundheits- und Jugendschutzes durch das KCanG erreicht werden, da das KCanG bereits strenge Mengen-, Qualitäts- sowie Kinder- und Jugendschutzvorgaben enthält, die durch behördliche Kontrolle gesichert werden. Aufklärung und Prävention werden gestärkt

durch einen Ausbau der Präventionsmaßnahmen bei der BZgA sowie durch die gesetzlichen Vorgaben für die Anbauvereinigungen, die zu einem umfassenden Gesundheits- und Jugendschutz beitragen werden, vgl. §§ 8, 23 KCanG.

Zu Nummer 1 Buchstabe i – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 1 Buchstabe j – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu, § 34 Absatz 4 KCanG als Katalogtat in der Strafprozessordnung (StPO) zu erfassen, um bei schweren Straftaten bestimmte Ermittlungsmaßnahmen zu ermöglichen. Dabei ist jedoch zwischen den Straftatenkatalogen des § 100a Absatz 2 StPO und des § 100b Absatz 2 StPO zu differenzieren. Letzterer umfasst nur besonders schwere Straftaten, die nach Auffassung der Bundesregierung in § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 KCanG zu finden sind. Im Übrigen lehnt die Bundesregierung die Vorschläge ab.

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Sie regeln das Verwaltungsverfahren und bestimmen die für den Vollzug zuständigen Behörden. In Bezug auf den Erfüllungsaufwand für den Vollzug des KCanG wird auf die Gegenäußerung zu den Buchstaben a bis d verwiesen.

In Bezug auf den Vorschlag einer Heranziehung von Erkenntnisquellen weiterer Behörden im Erlaubnisverfahren nach § 11 Absatz 3 KCanG wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 30 verwiesen.

Mit Blick auf die Verordnungsermächtigung in § 30 KCanG weist die Bundesregierung darauf hin, dass es sich hierbei um eine Möglichkeit für die Landesregierungen handelt, die Anzahl der Anbauvereinigungen unter dem Aspekt des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes zu beschränken. Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung obliegt den Ländern.

Zu Nummer 1 Buchstabe k – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 1 Buchstabe l – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird prüfen, ob Maßnahmen der Verkehrsunfallprävention in das Cannabisgesetz aufgenommen werden können. Gleiches gilt für die Bußgeldregelsätze. Die Rechtsprechung stellt im Rahmen des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bei Cannabis bislang auf den von der Grenzwertkommission empfohlenen Grenzwert von 1 ng/ml THC ab. Es sind zunächst die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr angekündigten Arbeitsgruppe zu der Frage der Beibehaltung oder etwaigen Anhebung des Grenzwerts zu THC abzuwarten. Erst dann kann auch über eventuelle Regelungen zum Mischkonsum von Cannabis und Alkohol entschieden werden. Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 1 Buchstaben m und n verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstaben m und n – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates für den Bereich des Ordnungswidrigkeitsrechts prüfen. Diese Prüfung ist ergebnisoffen und stellt keine inhaltliche Vorfestlegung dar. Denn die in Einrichtung befindliche interdisziplinäre Expertengruppe des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr hat das Ziel, die Grenzwerte für THC im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 24a StVG ergebnisoffen zu untersuchen und zu ermitteln. Die Ergebnisse der Expertengruppe sind insoweit abzuwarten. Nach Auffassung der Bundesregierung ist der THC-Grenzwert so zu bemessen, dass die Straßenverkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleibt. Wegen

des bis dahin von der Grenzwertkommission empfohlenen und von der Rechtsprechung herangezogenen analytischen Grenzwertes besteht aus Sicht der Bundesregierung keine Regelungslücke.

Für den Bereich des Strafrechts weist die Bundesregierung auf Folgendes hin: Anders als § 24a Absatz 2 StVG, wonach das Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines berauschenden Mittels eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wobei es auf den zusätzlichen Nachweis einer Fahrunsicherheit gerade nicht ankommt, wird in § 315c und § 316 des Strafgesetzbuches (StGB) der Begriff der Fahrunsicherheit verwendet. Fahrunsicherheit besteht, wenn die Gesamtleistungsfähigkeit eines Fahrzeugführers, besonders infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher (psychophysischer) Leistungsausfälle, so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr befähigt ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke – auch bei plötzlich auftretenden schwierigen Verkehrslagen – sicher zu steuern (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 12. September 2019 – 4 StR 146/19; Urteil vom 15. April 2008 – 4 StR 639/07; Beschluss vom 3. November 1998 – 4 StR 395/98, BGHSt 44, 219 – 228). Dabei kann der Nachweis einer rauchmittelbedingten Fahrunsicherheit nicht allein durch einen bestimmten Blutwirkstoffbefund geführt werden. Gesicherte Erfahrungswerte, die es erlauben würden, bei Blutwirkstoffkonzentrationen oberhalb eines bestimmten Grenzwertes ohne weiteres auf eine rauchmittelbedingte Fahrunsicherheit zu schließen, bestehen nicht. Vielmehr bedarf es weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, die im konkreten Einzelfall belegen, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugführers soweit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig gewesen ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, zu steuern. Dies hat das Tatgericht anhand einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände zu beurteilen (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 27. April 2023 – 4 StR 9/23; Beschluss vom 31. Januar 2017 – 4 StR 597/16; Beschluss vom 2. Juni 2015 – 4 StR 111/15). Bei den jeweils für Alkohol und andere Rauschmittel von der Grenzwertkommission empfohlenen Grenzwerten handelt es sich mithin nicht um ein Tatbestandsmerkmal der §§ 315c, 316 StGB, sondern um eine aus einer Auswertung des naturwissenschaftlichen Erkenntnisstandes gewonnene prozessuale Beweisregel. Diese Regelungssystematik der §§ 315c, 316 StGB gewährleistet bereits bislang und auch zukünftig eine stetige Berücksichtigung des naturwissenschaftlichen Erkenntnisstandes – auch in Bezug auf Cannabis.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 (§ 1 Nummer 23 KCanG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Begriffsbestimmung des Präventionsbeauftragten in § 1 Nummer 23 KCanG entspricht den in § 23 Absatz 4 Satz 4 KCanG festgelegten Aufgaben des Präventionsbeauftragten. Nach § 23 Absatz 4 Satz 4 KCanG stellt dieser sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen nicht nur zur Erreichung eines umfassenden Jugendschutzes, sondern auch zur Erreichung eines umfassenden Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3a – neu – KCanG)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu. Bundes- und Landesbehörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen und Personen müssen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten beim Vollzug des KCanG von den Cannabisumgangsverböten in § 2 Absatz 1 und 2 KCanG ausgenommen sein.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag einer Beschränkung des privaten Eigenanbaus auf den Bereich der Wohnung ab. Der Begriff der Wohnung im Sinne von § 1 Nummer 12 KCanG umfasst gemäß Begründung alle privaten Wohnzwecken gewidmeten Räumlichkeiten einschließlich Gärten, Kleingärten, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen o.Ä. Auch im Freien gelegene Privatflächen können durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen gegen den Zugriff durch Dritte geschützt werden. Auf dem Privatgrundstück befindliche Gewächshäuser oder Anbauflächen können beispielsweise durch mechanische oder elektronische Verriegelungsvorrichtungen gegen Zutritt gesichert werden. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen wird durch die Bußgeldbewehrung in § 36 Absatz 1 Nummer 6 KCanG sichergestellt.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, in § 8 Absatz 1 Nummer 2 KCanG eine Ergänzung aufzunehmen, nach der das Angebot der BZgA an cannabisspezifischen Präventionsmaßnahmen evidenzbasiert auch auf der Ebene der universellen, selektiven und indizierten Prävention fortzuentwickeln ist. Die Ergänzung erübrigt sich, da aus der Begründung zu § 8 KCanG hervorgeht, dass diese Ebenen bei der Fortentwicklung der Präventionsmaßnahmen mit umfasst sind. Dies ergibt sich aus den dort genannten Beispielen von auszubauenden Präventionsangeboten.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, in § 8 Absatz 2 KCanG ausdrücklich aufzunehmen, dass die von der BZgA digital bereitzustellenden Informationen in regelmäßigen Abständen gemäß der aktuellen Evidenzlage zu aktualisieren sind. Dass die von der BZgA digital bereitzustellenden Informationen regelmäßig aktualisiert werden, um eine Anpassung der Informationen an die aktuelle Evidenzlage sicherzustellen, ist selbstverständlich und entspricht den Grundsätzen der Arbeit der BZgA und ist aus diesem Grund nicht in § 8 Absatz 2 KCanG mit aufzunehmen. Die bereits vorhandene Formulierung in § 8 Absatz 1 Nr 2 KCanG „entwickelt (...) evidenzbasiert weiter“ ist ausreichend.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 (§§ 8, 23 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, dass die spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse des Präventionsbeauftragten durch Suchtpräventionsschulungen ausschließlich bei der BZgA zu erwerben sind. Die BZgA übernimmt als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit Aufgaben, die im Bereich des Gesundheitswesens dem Bund zukommen, ihr werden im Rahmen des KCanG in den Grenzen der Zuständigkeit des Bundes für übergeordnete Informationsmaßnahmen die in § 8 KCanG beschriebenen neuen Aufgaben zugewiesen. Im Übrigen fallen Maßnahmen der Gesundheitsprävention in die Zuständigkeit der Länder. Gerade bei den Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen ist es zudem von besonderer Bedeutung, dass sie eine gute Anbindung und Vernetzung zur regionalen Suchthilfe haben. Dieser Kontakt wird von Beginn an automatisch aufgebaut, wenn die Schulungen auf kommunaler Ebene durch Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erfolgen.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, als Orientierungshilfe/Empfehlung ein Mustercurriculum für die in § 23 Absatz 4 Satz 5 KCanG genannten Suchtpräventionsschulungen von Präventionsbeauftragten zu entwickeln, das den Fachstellen für Suchtprävention oder vergleichbar qualifizierten Einrichtungen für die Umsetzung der Schulungen zur Verfügung gestellt wird. Dies kann dazu beitragen, dass Präventionsbeauftragte mit den neuesten Erkenntnissen und bewährten Verfahren geschult werden.

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 Nummer 2a – neu –, und Absatz 4 Nummer 10a – neu – KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen dem Umfang der vorhandenen finanziellen Mittel und Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben durch eine Anbauvereinigung. Sofern die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen einer Anbauvereinigung nicht für den von ihr geplanten Anbauumfang ausreichen, kann die Anbauvereinigung die Zahl der angebauten Cannabispflanzen reduzieren und den Umfang des gemeinschaftlichen Eigenanbaus an die vorhandenen finanziellen Mittel anpassen. Zudem wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Anbauvereinigung gemäß § 27 KCanG regelmäßig behördlich überwacht. Im Übrigen stellt

eine Gegenüberstellung geschätzter Einnahmen und Ausgaben keinen gesicherten Nachweis einer dauerhaften ausreichenden finanziellen Ausstattung der jeweiligen Anbauvereinigung dar.

Zu Nummer 10 – Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 – neu – KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Die Zielrichtung des Vorschlags wird von der Bundesregierung geteilt. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG zuständige Behörde sollte in Bezug auf jedes Vorstandsmitglied und jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung auch nach Erteilung der Erlaubnis Kenntnis von Verurteilungen wegen einer in § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG genannten begangenen Straftat erlangen.

Zu Nummer 11 – Zu Artikel 1 (§§ 11, 12 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Formulierung des § 11 Absatz 3 KCanG weist hinreichend eindeutig auf eine gebundene Entscheidung der zuständigen Behörde hin. In der Gesetzesbegründung wird die Systematik des Erlaubnisverfahrens erläutert. Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG ist durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 KCanG erfüllt sind. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 KCanG vorliegt. Sie kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 12 Absatz 3 KCanG vorliegt.

Zu Nummer 12 – Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Nummer 8 KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 13 – Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 – neu – KCanG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Ziel der Regelung sollte sein, dass die zuständige Behörde auch nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen gegenüber einer Anbauvereinigung erteilen kann, um die Einhaltung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG im KCanG festgelegten Vorgaben sicherzustellen.

Zu Nummer 14 – Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Die Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 KCanG bezweckt die Verhinderung von grenzüberschreitendem Drogentourismus, indem sie als Voraussetzung für eine Aufnahme als Mitglied in eine Anbauvereinigung den Nachweis eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland gegenüber der Anbauvereinigung verlangt. Gemäß § 1 Nummer 17 KCanG ist der gewöhnliche Aufenthalt der „Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt; solche Umstände sind bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt an einem Ort von mindestens sechs Monaten Dauer anzunehmen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben“. Zusätzlich verpflichtet § 16 Absatz 5 KCanG Anbauvereinigungen, in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall vorzusehen, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet. Die Bundesregierung wird prüfen, ob diese Regelungen hinreichend die Interessen von Nachbarstaaten an einem Schutz ihrer Staatsangehörigen vor Cannabiskonsum berücksichtigen.

Zu Nummer 15 – Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 6 – neu –, Absatz 7 – neu – und Absatz 8 – neu – KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen, ob eine Fremddorganschaft durch eine entsprechend zu regelnde Anforderung an die Satzung von Anbauvereinigungen, die Vereine sind, ausgeschlossen werden sollte. Für Genossenschaften ist das Verbot der Fremddorganschaft bereits in § 9 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes enthalten.

Im Übrigen lehnt die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates ab.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Anbauvereinigung zum Führen einer aktuellen Mitgliederliste ist entbehrlich. Eingetragene Vereine sind bereits nach geltendem Recht verpflichtet, gegenüber dem für ihre Eintragung zuständigen Gericht jederzeit über ihre Mitgliederzahl Auskunft zu geben (§ 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Vorstand einer Genossenschaft ist gemäß § 30 des Genossenschaftsgesetzes zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet und muss dem Registergericht auf dessen Verlangen sogar unverzüglich eine Abschrift der Mitgliederliste einreichen (§ 32 des Genossenschaftsgesetzes). Zudem kann die für die behördliche Überwachung nach § 27 KCanG zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die Mitgliederdokumentation von Anbauvereinigungen einsehen und prüfen, um Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben zu Mindestalter, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und zur Mitgliederzahl festzustellen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KCanG).

Den Vorschlag, dass Mitglieder einer Anbauvereinigung nicht entgeltlich für die Anbauvereinigung tätig sein sollten, lehnt die Bundesregierung ab. Aufgrund der engen völker- und europarechtlichen Rahmenbedingungen dürfen Anbauvereinigungen grundsätzlich nur solche Tätigkeiten wahrnehmen, die als vorbereitende Schritte für den Eigenkonsum ihrer Mitglieder zwingend erforderlich sind. Mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen unmittelbar verbundene Tätigkeiten dürfen daher nur von Mitgliedern durch aktive Mitwirkung durchgeführt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 KCanG). Eine Beauftragung Dritter, insbesondere gewerblich tätiger Personen mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau ist mit Blick auf die engen Grenzen der völker- und europarechtlichen Rahmenbedingungen deshalb in § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG ausdrücklich ausgeschlossen. Volljährige geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung dürfen die Mitglieder bei unmittelbar mit dem Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten lediglich unterstützen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG). Da es externen Dritten erlaubt ist, als geringfügig Beschäftigte bei Anbauvereinigungen und Genossenschaften tätig zu sein, muss dies erst recht für Mitglieder gelten.

Zu Nummer 16 – Zu Artikel 1 (§ 16 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Einrichtung eines zentralen Melderegisters für die Mitglieder von Anbauvereinigungen ist nicht erforderlich. Wer in einer Anbauvereinigung als Mitglied aufgenommen werden will, hat gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KCanG gegenüber der Anbauvereinigung in einer Selbstauskunft zu versichern, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung besteht. Die Anbauvereinigung hat die Selbstauskunft zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren (§ 16 Absatz 3 Satz 2 KCanG). Nimmt die Anbauvereinigung jemanden ohne Selbstauskunft als Mitglied auf oder bewahrt sie die Selbstauskunft nicht drei Jahre auf, kann die zuständige Behörde eine Geldbuße verhängen (§ 36 Absatz 1 Nummer 10 und 11 KCanG). Wer Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist, handelt ordnungswidrig und kann ebenfalls mit einer Geldbuße bestraft werden. In Verbindung mit den vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbeständen ist das Instrument der Selbstauskunft ausreichend, um Verstöße gegen das Verbot von Mehrfachmitgliedschaften zu unterbinden. Zudem sprechen datenschutzrechtliche Erwägungen gegen die Einrichtung eines zentralen Melderegisters. Eine Mehrfachmitgliedschaft dürfte im Übrigen für Konsumierende nicht attraktiv sein, da sie mit mehrfachen Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen verbunden wäre. Ein zentrales Melderegister dürfte zudem eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Mitglieder haben, die z. B. eine Weitergabe ihrer Daten an weitere Behörden wie z. B. die Fahrerlaubnisbehörde befürchten könnten und vor diesem Hintergrund einen Bezug auf dem Schwarzmarkt weiterhin bevorzugen dürften.

Zu Nummer 17 – Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 3 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

In § 19 Absatz 3 KCanG wurden Höchstmengen an Cannabis festgelegt, die für den Eigenkonsum an Mitglieder in Anbauvereinigungen pro Tag bzw. pro Monat weitergegeben werden dürfen. Sie sind ausschließlich als straffrei mögliche Höchstbesitz- und -erwerbsmengen zu verstehen, die von den Konsumierenden individuell unter Berücksichtigung der gemäß § 21 Absatz 3 KCanG von der Anbauvereinigung zur Verfügung zu stellenden Hinweisen zu Beratungs- und Behandlungsstellen sowie evidenzbasierten Informationen zur Dosierung und Anwendung von Cannabis und zu den Risiken des Cannabiskonsums in Anspruch genommen werden können. Bei der Festlegung der Höchstmengen wurden sowohl die Belange des Jugend- und Gesundheitsschutzes als auch das Ziel der Verdrängung des Schwarzmarktes berücksichtigt. Die Weitergabemengen sind für Heranwachsende bis 21 Jahren auf 30 Gramm Cannabis pro Monat mit einem THC-Gehalt von maximal 10 Prozent begrenzt, da für sie der Konsum von Cannabis besondere gesundheitliche Risiken mit sich bringen kann.

Zu Nummer 18 – Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder ist lediglich zum privaten Eigenanbau erlaubt. Das Vermehrungsmaterial aus Anbauvereinigung unterliegt mittelbar einer Qualitätskontrolle und dient somit dem Gesundheitsschutz der Konsumierenden. Dieser mittelbare Qualitätskontrolle sollte auch Nichtmitgliedern zu Gute kommen.

Zu Nummer 19 – Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 3 – (neu – KCanG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial kann nach der aktuellen gesetzlichen Regelung auch durch Nichtmitglieder erfolgen, die als geringfügig Beschäftigte für die Anbauvereinigung tätig sind. Dies stellt keinen Widerspruch zu § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 KCanG dar. Dieser regelt, dass die Mitglieder einer Anbauvereinigung lediglich durch geringfügig Beschäftigte beim gemeinschaftlichen Eigenanbau unterstützt werden dürfen. Eine Beauftragung sonstiger entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung oder Dritter mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder den unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten ist dagegen unzulässig. Es handelt sich beim Anbau in Anbauvereinigungen um gemeinschaftlichen Eigenanbau, der sich durch die Mitwirkung der Mitglieder auszeichnet. Die Hilfe durch geringfügig Beschäftigte darf lediglich eine nachrangige Bedeutung zur Tätigkeit der Mitglieder haben. Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbunden sind, unter die auch die Weitergabe von Vermehrungsmaterial fällt, jedoch nicht die Weitergabe von Cannabis, sollen auch durch geringfügig Beschäftigte vorgenommen werden können, die nicht Mitglied in der Anbauvereinigung sind. Somit kann auch eine zeitliche Verfügbarkeit (Öffnungszeiten der Weitergabestelle) besser sichergestellt werden als bei bloßer Weitergabe durch die Mitglieder. Insbesondere im Hinblick darauf, dass Cannabissamen auch im Internet bestellt werden können, ist diese Regelung gerechtfertigt, da bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial in einer Anbauvereinigung, zu dem nach § 1 Nummer 7 KCanG auch Samen gehören, gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 KCanG aufklärende evidenzbasierte Informationen zur Dosierung und Anwendung von Cannabis und zu den Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu Nummer 20 – Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 und § 36 Absatz 1 Nummer 18 KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Die Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 KCanG bezweckt die Verhinderung von grenzüberschreitendem Drogentourismus, indem sie als Voraussetzung für eine Aufnahme als Mitglied in eine Anbauvereinigung

den Nachweis eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland gegenüber der Anbauvereinigung verlangt. Gemäß § 1 Nummer 17 KCanG ist der gewöhnliche Aufenthalt der „Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt; solche Umstände sind bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt an einem Ort von mindestens sechs Monaten Dauer anzunehmen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben“. Zusätzlich verpflichtet § 16 Absatz 5 KCanG Anbauvereinigungen, in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall vorzusehen, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet. Die Bundesregierung wird prüfen, ob diese Regelungen hinreichend die Interessen von Nachbarstaaten an einem Schutz ihrer Staatsangehörigen vor Cannabiskonsum berücksichtigen.

Zu Nummer 21 – Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 5 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab.

Der Versand durch Anbauvereinigungen wurde auf Samen beschränkt, da diese selbst keinen THC-Gehalt besitzen. Ein Versandverbot für Anbauvereinigungen wäre widersprüchlich zum ermöglichten Umgang mit Cannabisamen, sofern sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind (§ 4 Absatz 1 KCanG) sowie zur ermöglichten Einfuhr von Samen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten per Internethandel gemäß § 4 Absatz 2 KCanG.

Zu Nummer 22 – Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 1 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 22 Absatz 1 KCanG verpflichtet Anbauvereinigungen hinreichend bestimmt dazu, Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Minderjährige, zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern (§ 22 Absatz 1 Satz 2 KCanG). Das in § 22 Absatz 1 Satz 2 KCanG genannte Beispiel „einbruchsichere Türen und Fenster“ gibt einen konkreten Maßstab für das Schutzniveau der zu treffenden Sicherungsmaßnahmen vor. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung bietet mangels eines Bezugs auf konkrete DIN-Normen demgegenüber keinerlei Mehrwert. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass Anbauvereinigungen im eigenen Interesse ihrer Mitglieder ausreichende Schutzmaßnahmen gegen eine Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial vorsehen werden, nicht zuletzt um Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 36 Absatz 1 Nummer 27 KCanG sowie den Widerruf ihrer Erlaubnis nach § 15 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 2 KCanG zu vermeiden.

Zu Nummer 23 – Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Gemäß § 6 KCanG gilt ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und für Anbauvereinigungen. Diese Regelung soll im Zusammenspiel mit den Regelungen des § 23 Absatz 2 KCanG dazu dienen, Konsumanreize im öffentlichen Raum zu vermeiden und somit dem Gesundheits- und Jugendschutz Rechnung tragen. Anbauvereinigungen dürfen aus diesem Grund ihr befriedetes Besitztum nach außen nicht durch werbende Beschilderung oder andere auffällig Elemente erkennbar machen (§ 23 Absatz 2 Satz 1 KCanG). Dennoch lässt § 23 Absatz 2 Satz 2 KCanG eine sachliche Angabe des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich zu. Dabei sind insbesondere Tür- und Klingelschilder zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass von dieser zulässigen Möglichkeit der Kennzeichnung in der Praxis auch Gebrauch gemacht werden wird, um für den Postverkehr und für Mitglieder erkennbar zu sein. Inwiefern eine verpflichtende Beschilderung notwendig ist, bedarf weiterer Prüfung.

Zu Nummer 24 – Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 6 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Gesetzliche Mindeststandards sind für die Gesundheits- und Jugendschutzkonzepte nicht vorgesehen und werden nicht für erforderlich erachtet. Der oder die Präventionsbeauftragte bringt seine bzw. ihre Kenntnisse ein und stellt eine Umsetzung der erforderlichen Suchtpräventionsmaßnahmen sicher. Hierfür wird sie bzw. er durch die Teilnahme an den Schulungen qualifiziert. Laut Gesetzesbegründung werden Leitfäden, an denen sich die Anbauvereinigungen orientieren sollen, für die Konzepte auf der Plattform der BZgA abzurufen sein. Diese Leitfäden werden auf dem aktuellen Wissenstand zum Gesundheits- und Jugendschutz aufsetzen und auch die Überlegungen zu und Erfahrungen mit den „Sozialkonzepten“ des Glücksspielstaatsvertrages berücksichtigen. Zudem wird im Rahmen der Evaluation des Gesetzes auch die Umsetzung des Gesundheits- und Jugendschutzes durch die Anbauvereinigungen in den Blick genommen. Es ist möglich, dass ggf. Anpassungsbedarf identifiziert wird.

Zu Nummer 25 – Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 7 neu KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich eines Konsumverbots für Alkohol in Anbauvereinigungen prüfen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 KCanG Alkohol in Anbauvereinigungen nicht weitergegeben werden darf.

Zu Nummer 26 – Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu – KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Zwar dienen die Dokumentationspflichten des § 26 Absatz 1 KCanG auch dazu, der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Weitergabe- und Eigenanbauvorgaben sowie der Jugend- und Gesundheitsschutzvorschriften im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit zu kontrollieren. Sie soll die Arbeit der zuständigen Behörde aber nicht ersetzen.

Zu Nummer 27 – Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 Satz 2 KCanG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 28 – Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 2 Satz 3 – neu – KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die zuständige Behörde kann sich bereits nach dem Wortlaut des § 28 Absatz 2 Satz 1 KCanG („prüfen zu lassen“) dritter Stellen zur labortechnischen Überprüfung von Cannabis und von Vermehrungsmaterial bedienen. Auch § 29 Absatz 1 Satz 2 KCanG verdeutlicht dies. Nach § 29 Absatz 1 Satz 2 KCanG haben Anbauvereinigungen Proben von Cannabis und Vermehrungsmaterial den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen, wie beispielsweise Laboren, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 29 – Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 5 Satz 1 KCanG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 30 – Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 Satz 1 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Änderung ist nicht notwendig, da die Vorlage von Unterlagen durch die Anbauvereinigungen bereits durch die Mitwirkungspflichten des § 29 Absatz 1 Satz 1 KCanG umfasst ist. Bei den in § 29 Absatz 1 Satz 1 KCanG genannten Beispielen handelt es sich nicht um eine abschließend Aufzählung („insbesondere“).

Zu Nummer 31 – Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 32 – Zu Artikel 1 (§§ 31 und 32 KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Infolge der Verabschiedung des KCanG soll im Vergleich zu der bisher im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelten Rechtslage keine Veränderung der Befugnisse der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bezug auf Nutzhanf vorgenommen werden.

Zu Nummer 33 – Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es besteht kein Änderungsbedarf, da die Tätigkeit von Anbauvereinigungen gemäß § 27 KCanG unabhängig davon behördlich zu überwachen ist, in welchem Land sich Sitz, Anbauflächen und Weitergabestellen der jeweiligen Anbauvereinigung befinden. Die zu überwachenden Tätigkeiten einer Anbauvereinigung finden gleichermaßen an ihrem Sitz, auf den Anbauflächen sowie in den Weitergabestellen statt. Die Länder haben gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 KCanG sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben der behördlichen Überwachung an all diesen Orten ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Zu Nummer 34 – Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 3 – neu – KCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 35 – Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 KCanG) und Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 MedCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 36 – Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu.

Um die organisierte Kriminalität entschieden bekämpfen zu können, ist es erforderlich, die bandenmäßige unerlaubte Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Cannabis als Verbrechenstatbestand zu qualifizieren.

Zu Nummer 37 – Zu Artikel 1 (§ 34 KCanG)

Die Bundesregierung ist bereit, der Forderung des Bundesrates nachzukommen. Zwar ist die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht nach der bisherigen betäubungsmittelrechtlichen Systematik auf Verbrechen bzw. besonders schwere Fälle mit einem Mindeststrafrahmen von einem Jahr Freiheitsstrafe begrenzt. Die Aus-

weitung der Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht für besonders schwere Fälle kann allerdings zugestanden werden, da die Führungsaufsicht der verurteilten Person helfen soll, keine weiteren Straftaten zu begehen. In dem Zusammenhang erscheint es auch sinnvoll, entsprechend § 34 BtMG einen Verweis auf § 68 Absatz 1 StGB aufzunehmen.

Zu Nummer 38 – Zu Artikel 1 (§ 38 KCanG) und Artikel 2 (§ 29 MedCanG)

Die Bundesregierung ist bereit, der Forderung des Bundesrates nachzukommen, die Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht auch auf die Fälle der § 34 Absatz 3 KCanG und § 25 Absatz 4 MedCanG auszuweiten. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Nummer 39 – Zu Artikel 2 allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Cannabis zu medizinischen Zwecken im Hinblick auf die Produktion in Deutschland verbessert werden können.

Zu Nummer 40 – Zu Artikel 2 (§ 3 Satz 1a – neu – MedCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Cannabis zu medizinischen Zwecken wird zukünftig kein Betäubungsmittel mehr sein und kann folglich auf einem regulären Rezept als Arzneimittel verordnet werden. Dies entspricht der geänderten Risikobewertung von Cannabis. Für die Frage der Erstattung über die gesetzliche Krankenversicherung gelten weiterhin die bestehenden Vorgaben des Sozialversicherungsrechts (§ 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), d. h. insbesondere die grundsätzliche Nachrangigkeit gegenüber anderen Therapieformen.

Zu Nummer 41 – Zu Artikel 2 (§ 4 Absatz 2 MedCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 42 – Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 – neu – MedCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 43 – Zu Artikel 2 (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 MedCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Vorschrift erlaubt es dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Erlaubnis nach § 4 MedCanG zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht begründen, dass das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken bei der Versendung in eine Postsendung eingelegt werden soll, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist. Der besondere Versagungsgrund stellt daher ausdrücklich sicher, dass die Bundesrepublik Deutschland sich ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Weltpostvertrag bewusst ist und diese erfüllt.

Zu Nummer 44 – Zu Artikel 2 (§ 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Nummer 3a – neu –, Nummer 3b – neu –, Nummer 3c – neu –, Nummer 3d – neu –, Nummer 3e – neu –, Nummer 3f – neu –, MedCanG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Vorschrift wurde im Vergleich zu der Regelung im BtMG auf die Erhebung der Daten reduziert, die benötigt werden, um der Berichtspflicht nach § 28 Absatz 1 Satz 1 BtMG nachzukommen.

Zu Nummer 45 – Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 5 Nummer 3 und 4 MedCanG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 46 – Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 – neu – BNichtrSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Buchstabe a des Vorschlags ist bereits im Gesetzesentwurf enthalten.

Buchstabe b wirft aus Sicht der Bundesregierung Fragen mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit auf. Ein Rauchverbot für einen privaten, abgeschlossenen Raum wäre mit dem Verbot für die bislang von § 1 Absatz 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes erfassten, grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglichen Räumlichkeiten nicht vergleichbar. Bei der Fahrt mit einem privaten Fahrzeug handelt es sich schließlich gerade nicht um eine faktisch unvermeidbare Teilhabe an gesellschaftlichem Leben, sondern um die Ausgestaltung des privaten Lebensbereichs.

Zu Nummer 47 – Zu Artikel 13 (Artikel 316o EGStGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen stellt einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte einer Person dar, der durch besondere Umstände gerechtfertigt sein muss. Ausgehend von der Annahme, dass Personen grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung des Makels der Verurteilung in Bezug auf Eintragungen im Bundeszentralregister haben, wenn eine nach alter Rechtslage strafbare Handlung nach neuer Rechtslage nicht mehr strafbar ist, gilt dies erst recht hinsichtlich der Beendigung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob ein verzögertes Inkrafttreten der Regelung in Betracht kommt, um den Vollzugsaufwand in den Ländern zu begrenzen.

Zu Nummer 48 – Zu Artikel 14a – neu (§ 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu.

§ 74a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gibt für die dort genannten Delikte die Staatsschutzkammer zwingend als die zuständige gesetzliche Spezialekammer für die Anklageerhebung vor. Nach bisheriger Rechtslage ist lediglich im Fall von § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG eine Ausnahme vorgesehen. Sind neben den dort genannten Organisationsdelikten tateinheitlich Straftaten nach dem BtMG verwirklicht, ergibt sich ausnahmsweise eine Unzuständigkeit der Staatsschutzkammer. Das beruht auf den gesetzgeberischen Erwägungen, dass bei Straftaten nach dem BtMG die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oft von Bedeutung ist und die Spezialekammern nicht überlastet werden sollen.

Da Cannabis, so wie es im KCanG und im MedCanG definiert ist, aus den Anlagen des BtMG gestrichen wird und damit kein Betäubungsmittel mehr nach dem BtMG ist, würde die in § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG enthaltene Ausnahme für Cannabisdelikte nicht mehr gelten, obwohl durch das KCanG und das MedCanG Strafvorschriften eingeführt werden. Für Verfahren, bei denen neben den in § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG genannten Organisationsdelikten tateinheitlich Straftaten nach dem KCanG oder auch dem MedCanG verwirklicht wären,

wären demnach zwingend die Staatsschutzkammern zuständig. Um diese nicht zu belasten und weiterhin der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Bedeutung zu verleihen, sollte in § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG der Verweis auf Straftaten nach dem BtMG um solche nach dem KCanG und solche nach dem MedCanG erweitert werden.

Zu Nummer 49 – Zu Artikel 15 Absatz 1 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt ein Inkrafttreten des gesamten Gesetzentwurfs zum 1. Juli 2025 ab.

